

Wichtiger ergänzender Hinweis zur organisatorischen Durchführung des Probeunterrichts (negatives Corona-Testergebnis erforderlich!) :

Für die Teilnahme am Probeunterricht besteht nach § 18 Abs. 4 BayIfSMV die Pflicht zur Vorlage eines negativen „Coronatests“. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden dazu am Dienstag, 18.05.2021 direkt vor Beginn des Probeunterrichts am Christoph-Probst-Gymnasium zu einem Selbsttest angeleitet, dessen Handhabung den Kindern bereits aus der Grundschule bekannt ist. Wir bitten deshalb erneut darum, dass sich die Kinder bereits gegen 7.45 Uhr vor dem Sekretariat des CPGs einfinden. Auch weisen wir darauf hin, dass sich durch die Testungen leichte Verschiebungen im Zeitplan ergeben können, sodass der Probeunterricht ggf. etwas später endet. Ob auch am Donnerstag eine erneute Testung nötig ist, hängt von den Inzidenzwerten ab.

Statt des Selbsttests in der Schule kann auch ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests vorgelegt werden. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden bzw., wenn in einem Landkreis eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, höchstes 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Stand 04.05.21